



# Beitragsordnung

Stand: 01.04.2026

## §1 Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren sowie ergänzende Pflichten und Leistungen der Mitglieder des Tennisclub Grün-Weiß Lankwitz e.V. Sie schafft eine transparente und verlässliche Grundlage für die Finanzierung des Vereinsbetriebs und konkretisiert die Regelungen der Vereinssatzung, insbesondere zur Beitragserhebung gemäß § 6 sowie zu den Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung gemäß § 11. Die Beitragsordnung dient der einheitlichen Anwendung im operativen Vereinsalltag und unterstützt eine nachvollziehbare, faire und satzungskonforme Beitragssystematik.

## §2 Grundsätze der Beitragserhebung

Die Beitragserhebung folgt den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit.

Beiträge werden so ausgestaltet, dass sie:

- den laufenden Vereinsbetrieb sichern,
- die Nutzung der Vereinsangebote ermöglichen,
- sowie unterschiedliche Lebenssituationen der Mitglieder angemessen berücksichtigen.

Die Festsetzung der Beitragshöhen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## §3 Jahresbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Mitgliedsart	Jahresbeitrag
Erwachsenes Einzelmitglied	450,00 €
Lebensgemeinschaften / 2 Familienmitglieder	750,00 €
Heranwachsende in Ausbildung*	240,00 €
Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre	140,00 €
Altersmitglieder ab 80 Jahre	130,00 €
Passive Mitglieder	130,00 €

Für die Inanspruchnahme des Beitrags für Lebensgemeinschaften bzw. Familienmitglieder gilt:

- gleicher Hausstand
- Beitragseinzug von einem gemeinsamen Konto

## **§4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Vereinssatzung.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März, zu entrichten.

Für verspätete Zahlungen gelten die in der Satzung festgelegten Regelungen.

Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.

Abweichende Zahlungsmodalitäten bedürfen der Zustimmung des Finanzvorstands.

## **§5 Aufnahmegebühr und Neuaufnahmen**

Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Diese beträgt:

- 75 % des jeweiligen Jahresbeitrags,
- mindestens jedoch 105,00 €.

Passive Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr ausgenommen.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für:

- den Jahresbeitrag
- die Aufnahmegebühr

Zusätzlich werden Verbandsbeiträge gemäß den jeweils gültigen Sätzen des zuständigen Fachverbands erhoben.

## **§6 Arbeitsdienst**

Zur Unterstützung des Vereinsbetriebs wird ein verpflichtender Arbeitsdienst eingeführt.

Für aktive Mitglieder im Alter von 16 bis 65 Jahren gilt:

- Verpflichtung: 3 Stunden pro Jahr

Bei Nichtleistung wird eine Ersatzzahlung erhoben:

- 30,00 € für Mitglieder im Alter von 16-18 Jahren
- 50,00 € für Mitglieder im Alter von 19-65 Jahren

## **§7 Nachweispflichten**

Mitglieder, die den ermäßigten Beitrag für Heranwachsende in Ausbildung in Anspruch nehmen, haben jährlich unaufgefordert bis zum 31. März einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Ohne fristgerechten Nachweis wird automatisch der reguläre Beitrag erhoben.

## **§8 Verhältnis zur Satzung**

Diese Beitragsordnung konkretisiert die Regelungen der Vereinssatzung. Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Satzung vor.

## **§9 Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft. Die in §3 festgelegten Beitragshöhen sowie die Aufnahmegebühr beruhen auf Beschlüssen der Jahreshauptversammlung gemäß § 6 und § 11 der Vereinssatzung. Änderungen der Beitragshöhen und der Aufnahmegebühr bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Änderungen dieser Beitragsordnung im Übrigen können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind schriftlich zu dokumentieren.

## **§10 Sonderregelungen und Einzelfallentscheidungen**

Der Vorstand kann im Rahmen der Satzung, insbesondere gemäß § 6 der Vereinssatzung, in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Beitragsordnung beschließen.

Dies umfasst insbesondere:

- die Herabsetzung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen
- die Befreiung von Aufnahmegebühren

Voraussetzung hierfür ist:

- eine sachliche Begründung,
- die Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle,
- sowie die Vereinbarkeit mit der Satzung.

Solche Entscheidungen sind:

- vorab durch den Vorstand zu beschließen oder
- im Einzelfall durch den Finanzvorstand mit anschließender Information des Vorstands zu treffen

und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Für eine dauerhafte oder gruppenbezogene Ausnahme (z. B. für bestimmte Altersgruppen oder Mitgliederkategorien) bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.